Verordnungsblatt für die Gemeinde Kappl

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 05. November 2025**

3. **Geschäftsordnung der Lawinenkommission der Gemeinde Kappl**

3. Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Kappl vom 05.11.2025 über die Geschäftsordnung der Lawinenkommission

Aufgrund des § 5 Abs. 8 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes 2025 (TKKMG 2025), LGBl. Nr. 22/2025, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Aufgabe der Lawinenkommission

Der Lawinenkommission obliegt:

a) die Beratung der Gemeinde-Einsatzleitung in Bezug auf Lawinenkatastrophen,

b) die Beurteilung der Lawinensituation im Auftrag der jeweiligen Straßenpolizeibehörde im Zusammenhang mit der Erlassung und der Aufhebung von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen, insbesondere von Straßensperren, sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen nach den straßenpolizeilichen Vorschriften infolge Lawinengefahr

c) die Beurteilung der Lawinensituation auf Verlangen der Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen sowie von Sportanlagen, wie Schipisten, Loipen, Rodelbahnen, Winterwanderwegen und dergleichen in Bezug auf diese Anlagen,

d) die Beurteilung der Lawinensituation auf Verlangen der Betreiber von Einrichtungen der kritischen Versorgungsinfrastruktur in Bezug auf Baustellen und Wartungsarbeiten, bei denen eine Gefährdung von Menschen durch Lawinenereignisse nicht ausgeschlossen ist.

§ 2

Zusammensetzung

Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden, ihrem Stellvertreter und mindestens 8 weiteren Mitgliedern, welche mit schriftlichem Bescheid des Bürgermeisters auf die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen sind.

§ 3

Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die Aufgaben der Lawinenkommission erstrecken sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Kappl

(2) Im Hinblick auf die Größe des Gemeindegebietes/die geographischen Gegebenheiten werden innerhalb der Lawinenkommission folgende Teilkommissionen eingerichtet:

a) Hauptkommission: zur Beurteilung der Lawinensituation im Auftrag der Straßenpolizeibehörde, sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr für alle öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet von Kappl,

b) Bergbahnen Kappl: zur Beurteilung der Lawinensituation auf Verlangen der Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen sowie von Sportanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Kappl innerhalb der Grenzen des Schigebietes Nr. 16. Diasalpe - Kappl, gemäß Anlage 9 des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2024 - TSSP 2024, LGBl Nr. 10/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2024,

c) Bergbahnen Kappl – Winterwanderwege und Rodelbahn: zur Beurteilung der Lawinensituation auf Verlangen des Betreibers der Sportanlage „Winterwanderwege und Rodelbahn“ lt. Anlage,

d) Gemeinschaftskraftwerk Paznaun: zur Beurteilung der Lawinensituation auf Verlangen des Betreibers des Gemeinschaftskraftwerkes Paznaun hinsichtlich der Errichtung des Kraftwerksgebäudes.

(3) Alle nicht einer Teilkommission zugewiesenen Gebiete der Gemeinde, fallen in die Zuständigkeit der Teilkommission „Hauptkommission“.

§ 4

Vorbereitende Sitzungen

(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission am Beginn der Funktionsperiode zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Lawinenkommission sowie die Kontaktdaten und die Erreichbarkeit der Mitglieder erhoben, die Art und Weise der Einberufung der Mitglieder nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bestimmt, die Vertretung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Art und Weise der Protokollierung festgelegt.

(2) Weiters kann einem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Einschätzungen des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

(3) Für die Teilkommissionen nach § 3 Abs. 2 sind deren Mitglieder und deren Vorsitzende vom Vorsitzenden der Lawinenkommission im Einvernehmen mit ihren Mitgliedern zu bestimmen.

(4) In den Folgejahren hat der Vorsitzende der Lawinenkommission die Mitglieder der Lawinenkommission jeweils im Herbst zu einer Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung sind die Arbeitsfähigkeit der Lawinenkommission sowie die Aktualität der Kontaktdaten und die Erreichbarkeit der Mitglieder zu überprüfen und ist die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Lawinenkommission, der Teilkommissionen oder in der Vertretung des Vorsitzenden festzustellen. In den Fällen, in denen eine Nachbestellung von Mitgliedern erforderlich erscheint, ist dies dem Bürgermeister unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Einberufung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung kann fernmündlich, mittels Kurznachricht oder Instant Messaging erfolgen.

(2) Die Lawinenkommission bzw. die Teilkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn

a) der Bürgermeister, der Einsatzkoordinator oder der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung die Lawinenkommission zur Beratung der Gemeinde-Einsatzleitung in Bezug auf eine Lawinenkatastrophe anfordert,

b) die Straßenpolizeibehörde oder Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beauftragen,

c) ein Betreiber von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. c und d die Beurteilung der Lawinensituation verlangt oder

d) ein Mitglied der Lawinenkommission bzw. der Teilkommission dies für notwendig erachtet.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 können durch Beschluss der Lawinenkommission auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6

Zustandekommen der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission bzw. die Teilkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(3) Die Lawinenkommission bzw. die Teilkommission schließt jeden einzelnen Fall ihrer Tätigkeit mit einer sachverständigen Empfehlung ab. Eine Stimmenthaltung anwesender oder fernmündlich beigezogener Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuell verfügbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte des Lawinenwarndienstes und der Wetterwarten zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über jede Sitzung der Lawinenkommission bzw. der Teilkommission ist eine Niederschrift zu verfassen oder eine vollständige Protokollierung im Weg der vom Land bereit gestellten elektronischen Anwendung der Landesregierung (derzeit „Lawinenwarndienst Kommunikations- und Informationsplattform – LWDKIP“) vorzunehmen. Zur Erstellung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen, der nicht Mitglied der Lawinenkommission bzw. der Teilkommission sein muss.

(2) In der Niederschrift sind insbesondere festzuhalten:

a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung,
b) das Ergebnis der Beratung die Empfehlung der Kommission,
c) die wesentlichen Gründe für die Empfehlung
d) das Abstimmungsverhältnis

(3) Im Falle einer fernmündlichen Absprache oder Stimmabgabe ist dies in der Niederschrift zu vermerken und die Niederschrift den betroffenen Mitgliedern nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

Die Lawinenkommission bzw. die Teilkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihre Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wurde die Empfehlung der Lawinenkommission bzw. der Teilkommission nicht einstimmig beschlossen, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekannt zu geben.

§ 9

Vergütung

Anträge auf Ersatz der notwendigen Barauslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie auf eine im Verhältnis zum Zeitaufwand angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung gemäß § 26 Abs. 2 TKKMG 2025 sind bei sonstigem Verlust des Anspruches längstens innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt des Verdienstentganges bzw. dem Entstehen der Barauslagen schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Geschäftsordnung der Lawinenkommission für das Gemeindegebiet Kappl mit Ausnahme des Schigebietes“, Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2013, kundgemacht vom 02.01.2014 bis 20.01.2014 und die „Geschäftsordnung der Lawinenkommission für das Skigebiet der Bergbahnen Kappl“, Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2011, kundgemacht vom 23.12.2011 bis 09.01.2012 samt den dazu ergangenen Änderungsverordnungen außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Amtsleiter Hellings Marko

Anlage

	Unterzeichner	Gemeinde Kappl
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-05T13:21:11+01:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	111658737679541770770194756
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	